

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Die Stadt Tittmoning erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tittmoning vom 12.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 (Grabnutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„1.1	Einzelgrabstätten (zwei Grabstellen) für 20 Jahre	608,00 EUR
1.2	Doppelgrabstätten (vier Grabstellen) für 20 Jahre	1.193,00 EUR
1.3	Dreifachgrabstätten (sechs Grabstellen) für 20 Jahre	1.791,00 EUR
1.4	Vierfachgrabstätten (acht Grabstellen) für 20 Jahre	2.388,00 EUR
1.5	Wandgrabstätten (sechs Grabstellen) für 20 Jahre	1.812,00 EUR
1.6	Urnenwandgrabstätten (vier Grabstellen) für 20 Jahre	1.404,00 EUR

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre oder 10 Jahre ist möglich. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird die Grabgebühr anteilig entsprechend des Verlängerungszeitraums erhoben.“

2. § 2 Nr. 2 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„2.1	Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 1,80 Metern	352,00 EUR
2.2	Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,20 Metern	412,00 EUR
2.3	Grabherstellung bei verstorbenen Personen bis zu 14 Jahren unabhängig von der Tiefe	196,00 EUR
2.4	Urnenbestattung (Urnenwandgrab)	99,00 EUR
	Urnenbestattung (Urnenerdgrab)	168,00 EUR
2.5	Umbettung einer Leiche während der Ruhezeit innerhalb des Friedhofes	513,00 EUR
2.6	Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb des Friedhofes	479,00 EUR
2.7	Umbettung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit	

	innerhalb des Friedhofes	153,00 EUR
2.8	Exhumierung während der Ruhezeit	253,00 EUR
2.9	Exhumierung nach Ablauf der Ruhezeit	249,00 EUR“

3. § 2 Nr. 3 (Benutzung des Leichenhauses) erhält folgende Fassung:

„3.1	Aufbewahrung von Särgen je angefangenen Benutzungstag	83,00 EUR
3.2	Aufbewahrung von Urnen je angefangener sieben Tage	58,00 EUR“

4. § 2 Nr. 5 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

„5.1	Bereitstellung der Träger bei Beerdigung, pro Träger	55,00 EUR
5.2	Sonstige Dienstleistungen pro Person und angef. Stunde	48,00 EUR
5.3	Verwaltungspauschale je Bestattung/Exhumierung/Umbettung	70,00 EUR“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tittmoning, 18.11.2024
 Andreas Bratzdrum
 Erster Bürgermeister

Tittmoning, 19.11.2024

Stadt Tittmoning

 Andreas Bratzdrum
 Erster Bürgermeister